

§ 4

(1) Die Bedarfsträger, die 15 t - und mehr feste Brennstoffe im Quartal beziehen, erhalten die in der Aufstellung (Unterverteilungsplan) festgelegten Kontingente gemäß Abschnitt IV der Anordnung vom 29. Juni 1955 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien im Jahre 1956 (einschließlich Nahrungsgüter) — Allgemeiner Teil — (Sohlderdruck Nr. 93 des Gesetzblattes) vom Kontingenträger bzw. von der Bedarfsträgergruppe mitgeteilt.

(2) Die von dem Kontingenträger und der Bedarfsträgergruppe nach § 2 und § 3 je Lieferquartal einzureichenden Aufstellungen (Unterverteilungspläne) bilden die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge.

(3) Die Räte der Kreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin geben an die Bedarfsträger, welche weniger als 15 t Rohbraun-Siebkohle, Braunkohlenbriketts, Steinkohle oder Steinkohlenkoks im Quartal beziehen, Warenbezugsmarken für feste Brennstoffe spätestens elf Wochen vor Quartalsbeginn aus.

§ 5

Die Absatzabteilung Kohle des Ministeriums für Schwerindustrie hat die Warenbezugsmarken den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin jeweils 15 Wochen vor Quartalsbeginn zuzustellen.

§ 6

(1) Die Empfänger (Verbraucher) haben die Warenbezugsmarken unverzüglich spätestens sechs Tage nach Erhalt dem Kohlenplatzhandel vorzulegen und dabei die Liefertermine zu vereinbaren.

(2) Der Kohlenplatzhandel hat den an der Warenbezugsmarke befindlichen Bezugsabschnitt abzutrennen und die damit vollzogene Anmeldung des Anspruches dem Verbraucher auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu bestätigen.

(3) Der Kohlenplatzhandel hat die sich aus den angemeldeten Warenbezugsmarken ergebenden Mengen fester Brennstoffe spätestens neun Wochen vor Quartalsbeginn den Räten der Kreise bzw. in Berlin der Stadtbezirke nachzuweisen. Die angemeldeten Warenbezugsmarken bilden die Grundlage für die Zuteilung der betreffenden Brennstoffe für das folgende Lieferquartal. Die angemeldeten Mengen sind vom Rat des Kreises bzw. Magistrat von Groß-Berlin in die Aufstellung (Unterverteilungsplan) für die zuständige Niederlassung der Deutschen Handelszentrale Kohle aufzunehmen.

§ 7

(1) Bei der Lieferung der auf der Warenbezugsmarke angegebenen Menge hat der Kohlenplatzhandel die Warenbezugsmarke (Stammabschnitt) von dem Verbraucher einzuziehen und durch den Aufdruck „beliefert“ zu entwerten.

(2) Teillieferungen sind auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu vermerken.

§ 8

Der Kohlenplatzhandel hat die Stammabschnitte der Warenbezugsmarken monatlich den Räten der Kreise — Plankommission, Materialversorgung — bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin — Abteilung Handel und Versorgung — zusammen mit der „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ zur Kontrolle vorzulegen. Die Stammabschnitte verbleiben bei den Rädern der Kreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin.

§ 9

Der Kohlenplatzhandel hat die Abgabe fester Brennstoffe, die er auf die Bezugsberechtigungen des Kontingentes „Erfassung und Aufkauf“ vorgenommen hat, den Räten der Kreise bzw. der Stadtbezirke von Groß-Berlin zusammen mit der monatlichen „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ termingemäß nachzuweisen. Die gemäß § 7 entwerteten Bezugsberechtigungen sind dem Berichtsbogen zur Kontrolle beizufügen und verbleiben bei den Räten der Kreise bzw. den Stadtbezirken von Groß-Berlin.

§ 10

Der Kohlenplatzhandel hat die bei ihm von der Bevölkerung auf Kohlenkarten angemeldeten Mengen fester Brennstoffe innerhalb von acht Werktagen nach Ablauf der Anmeldefrist dem Rat des Kreises bzw. den betreffenden Stadtbezirken von Groß-Berlin anzuzeigen. Diese Organe übergeben den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Kohle spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn gemäß § 3 Abs. 2 eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung der Quartalskontingente nach Empfängern und Brennstoffarten (Planpositionen).

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin; den 29. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie

L. V. Goschütz
Staatssekretär

**Anordnung
über die Errichtung des Zentrallaboratoriums
für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie.**

Vom 5. Oktober 1955

Zur Sicherung einer guten Qualität der Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie ist es notwendig, kontinuierlich analytische Untersuchungen durchzuführen, die Betriebe in technologischer Hinsicht zu beraten und darüber hinaus neue Produktionsverfahren zu entwickeln. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1955 wird das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und hat seinen Sitz in Gerwisch.

§ 2

(1) Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

(2) Das Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger von Volkseigentum hat es zur Durchführung seiner Aufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.